



04.12.2020

**Kontakt:**

Elmar Kreft  
Betreuungsgerichtstag e. V.  
Mobil: (0152) 34326876  
Telefon: (0234) 6406572  
Fax: (0234) 6408970  
E-Mail: [bgt-ev@bgt-ev.de](mailto:bgt-ev@bgt-ev.de)

**Fachliche Fragen:**

Peter Winterstein  
Telefon: (0385)512081  
E-Mail:  
[peter\\_winterstein@web.de](mailto:peter_winterstein@web.de)

[www.bgt-ev.de](http://www.bgt-ev.de)

## Stellungnahme des BGT e.V. zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen

1. Es ist nicht die Aufgabe eines Betreuers/einer Betreuerin, sich stellvertretend für die von ihm betreute Person an der allgemeinen öffentlichen Diskussion um die Corona-Impfung zu beteiligen. Seine/Ihre Aufgabe ist es vielmehr, die betreute Person bei ihrer Entscheidung zu unterstützen, ob sie sich impfen lässt, und sie dann dabei ggf. auch zu vertreten. Dabei kommt es, wie stets nach §§ 1901, 1901a BGB, auf die Wünsche und ggf. den mutmaßlichen Willen der betreuten Person an.
2. Bei einer behördlich empfohlenen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff bedeutet das letztlich im praktischen Ergebnis, dass der Betreuer/die Betreuerin zu fragen hat, ob die von ihm betreute Person eine Impfung generell oder jedenfalls in diesem Fall ablehnt oder abgelehnt hätte.
3. Ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin darf nur dann stellvertretend für die betreute Person in eine Impfung einwilligen, wenn die betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig ist und er/sie vom Gericht für einen entsprechenden Aufgabenkreis bestellt ist, z.B. Gesundheitspflege.
4. Vor einer Vertretungsentscheidung muss der Betreuer/die Betreuerin zuerst versuchen, die betreute Person bei ihrer eigenen Entscheidung zu unterstützen.
5. Falls der Betreuer/die Betreuerin als Vertreter/in in eine behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff einwilligt, wird die betreute Person durch die Impfung als solche i. d. R. keinen Gefahren i.S.d. § 1904 Abs. 1 BGB ausgesetzt, so dass diese Einwilligung nicht genehmigungsbedürftig ist. Ausnahmen sind denkbar, wenn z.B. eine Impfung im konkreten Fall bei dieser betreuten Person wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes gefährlich wäre. Dies muss ggf. ein Arzt/eine Ärztin beurteilen.
6. Falls der Betreuer/die Betreuerin die ärztlicherseits vorgeschlagene und behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff ablehnt, kann diese Ablehnung nach § 1904 Absatz 2



BGB genehmigungsbedürftig sein, wenn die betreute Person durch die Nichtimpfung erheblich gefährdet wird.

7. Nach § 1904 Absatz 4 BGB ist die Genehmigung in beiden Fällen (Ziff. 5 und Ziff. 6) auch dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem/r Betreuer/in und dem/r behandelnden Arzt/Ärztin Einvernehmen über den nach § 1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person besteht.
8. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend auch für Corona-Testungen, die mit einer körperlichen Untersuchung verbunden sind. Sie gelten auch für Vorsorgebevollmächtigte, die eine Bevollmächtigung in Gesundheitsangelegenheiten haben.

Das sind die Fragen, die in der Rechtlichen Betreuung zu stellen sind.

**Der nachstehende Fragenkatalog gehört dagegen in die allgemeine Impfdiskussion und muss dort beantwortet werden.**

- Welche evidenzbasierten Beweise bzgl. der Wirksamkeit des angedachten Impfstoffes liegen derzeit vor // Langzeitstudien!?
- Handelt es sich um einen Lebendimpfstoff?
- Welche möglichen Langzeitfolgen und Komplikationen können bei Unverträglichkeit hervorgerufen werden
- Welche möglichen Langzeitschädigungen können wg. nicht vorhergesehenen Komplikationen auftreten?
- Wurde der angedachte Impfstoff bereits an vulnerablen Gruppen getestet und falls ja, welche medizinischen Erkenntnisse wurden gewonnen und unter welchen Quellen können entsprechende Studienergebnisse nachvollzogen werden?
- Wird eine Ansteckung an Covid-19 trotz Impfung bei erneuter Mutation des Virus möglich sein und muss ggf. alsbald jährlich geimpft werden?



## Über den BGT:

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristinnen und Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.